

# **Satzung des HGV Ammerbuch**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

### **„Handels- und Gewerbeverein Ammerbuch“**

Er hat seinen Sitz in 72119 Ammerbuch-Altingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

### 1) Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden sowie freiberuflich Tätigen in 72119 Ammerbuch und die zielorientierte Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf gemeindlicher Ebene.

Der Verein ist nicht parteipolitisch und nicht konfessionell ausgerichtet.

### 2) Aufgabe des Vereins

Die Aufgaben und der Zweck des Vereins werden verwirklicht durch:

- a.) Die ständige Erweiterung der Mitgliederzahl des Vereins und deren unterschiedliche Tätigkeitsfelder in den Bereichen Handel, Handwerk, Dienstleistung, produzierendes Gewerbe, Gastronomie und Freiberufler.
- b.) Die Herstellung und Pflege einer regelmäßigen konstruktiven Kommunikation zwischen den Vereinsmitgliedern und der Kommunalverwaltung sowie der Regionalinstanzen, um die Anliegen der gewerblichen Wirtschaft zu kommunalen oder regionalen Fragen vorzutragen und zu vertreten.
- c.) Die Schaffung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.) Die Mitgliedschaft des Vereins können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen erwerben als:

- a.) Gewerbetreibende aller Art
- b.) Freiberuflich Tätige
- c.) Freunde des gewerblichen Mittelstandes

2.) Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über welchen der Ausschuss des Vereins per Beschluss entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der betroffene Antragsteller binnen eines Monats gegen diese Entscheidung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

3.) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.) Die Mitgliedschaft endet

- a.) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahrs) mittels Schrift- bzw. Textform
- b.) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 Ziffer 2.) dieser Satzung,
- c.) durch Tod,
- d.) durch Auflösung des Vereins
- e.) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

2.) Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages in Rückstand ist oder gegen die Vereinsinteressen oder diese Satzung grob verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Ausschuss unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

- 3.) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergehen, gelten für alle Mitglieder gleichermaßen.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen in dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und/oder deren Mitarbeiter Folge zu leisten.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und etwaig gesondert festgesetzte Umlagen an den Verein zu entrichten.
- 4.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- 1.) Organe
  - a.) Vorstand
  - b.) Ausschuss
  - c.) Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
  - a) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
    - aa.) dem 1. Vorsitzenden
    - bb.) dem 2. Vorsitzenden
    - cc.) dem Schriftführer
    - dd.) dem Kassier

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

b) Aufgabe des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss an ihn übertragen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

c) Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

d) Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt haben.

3.) Der Ausschuss

a) Der Ausschuss besteht aus

den Mitgliedern des Vorstandes und den gewählten und berufenen weiteren Vertretern aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Er besteht mindestens aus 4 Personen außer dem Vorstand und sollte nicht mehr als insgesamt 12 Personen umfassen. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist eine berufsmäßige Streuung

anzustreben. Der Ausschuss kann bis zu 4 weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen.

b) Aufgabe des Ausschusses

Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

c) Amtsdauer des Ausschusses

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.

d) Beschlussfassung des Ausschusses

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und zwar sowohl die Hälfte des Vorstandes als auch die Hälfte der übrigen Ausschussmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss eine geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Ausschusssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse der Ausschusssitzung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben

4.) Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus

den Mitgliedern des Vereins.

b) Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Bestimmung der Zahl der Organstellvertreter und die Wahl des Ausschusses
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über die Verwendung von Vereinsvermögen zu anderen als den Zwecken des Vereins
- Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

c) Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

d) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der

Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei der Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

### **§ 8 Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 Nr. 4 d und 8 entsprechend

## **§ 10 Datenschutz im Verein**

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und davon 2/3 der Auflösung zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- 2.) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte



Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 3) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen bei der Gemeinde Ammerbuch hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

### **§ 13 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2016 beschlossen.
- 2.) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ammerbuch, den 30.09.2016

Unterschriften